



## Büro Kreistag / Wahlen

23.02.2017

### Rettungsdienstentgeltsatzung

**Rettungsdienstentgeltsatzung des Landkreises Börde**, in der Fassung der „Vierten Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsatzung)“

#### Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 8 Absatz 1 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 36 und 40 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsatzung)“ vom 15.06.2011, geändert durch die „Erste Satzung zur Änderung der Rettungsdienstentgeltsatzung“ vom 16.05.2012, geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Rettungsdienstentgeltsatzung“ vom 04.12.2012 und zuletzt geändert durch die „Dritte Satzung zur Änderung der Rettungsdienstentgeltsatzung“ vom 10.12.2014 beschlossen:

#### Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst	15.06.2011	657/38/2011	20.07.2011 Nr. 43 / 5. Jahrgang	01.08.2011
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst	16.05.2012	784/38/2012	13.06.2012 Nr. 40 / 6. Jahrgang	01.07.2012
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst	04.12.2012	880/38/2012	12.12.2012 Nr. 82 / 6. Jahrgang	01.01.2013
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst	10.12.2014	2014/38/0092	17.12.2014 Nr. 86 / 8. Jahrgang	01.01.2015

#### Kontakt:

Janina Kluge  
Leiterin Büro Kreistag/Wahlen  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1304  
Telefax: +49 3904 7240-51304  
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de



<b>Titel</b>	<b>Kreistag</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst	22.02.2017	2017/38/0406	26.02.2017 Nr. 14 / 11. Jahrgang	01.03.2017

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

**Kontakt:**

Janina Kluge  
Leiterin Büro Kreistag/Wahlen  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1304  
Telefax: +49 3904 7240-51304  
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Satzung des Landkreises Börde**  
**über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst**  
**(Rettungsdienstentgeltsatzung)**  
zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 22.02.2017

-Lesefassung-

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Entgelterhebung und Entstehung der Entgeltspflicht
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte
- § 4 Entgeltmaßstab
- § 5 Entgeltsätze
- § 6 Sprachliche Gleichstellung
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1**

**Entgelterhebung und Entstehung der Entgeltspflicht**

- (1) Der Landkreis Börde erhebt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung und nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Entgelte entstehen:
  - 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
  - 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes,
  - 3. im Falle des Missbrauchs (§ 2 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Integrierte Leitstelle angeordneten Ausrücken der Rettungsmittel (KTW, RTW, NEF).

**§ 2**

**Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes ist diejenige Person Entgeltschuldner, in deren Interesse die Leistung des Rettungsdienstes erfolgen sollte, es sei denn, sie hat keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
- (2) Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Entgeltzahlungspflicht, in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Entgeltschuldners, diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
- (3) Ist ein Entgeltschuldner nach Absatz 1 und 2 nicht vorhanden, ist diejenige Person Entgeltschuldner, der die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen bestellt hat, obwohl für diesen erkennbar war, dass eine solche offensichtlich nicht notwendig war (Notrufmissbrauch).

### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden vom Landkreis Börde durch Rechnung festgesetzt. Die Entgeltrechnung wird dem Entgeltschuldner übersandt. Die Fälligkeit entsteht 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entgeltrechnung.
- (2) Bei gesetzlich Versicherten wird die Entgeltrechnung der zuständigen Krankenkasse oder dem sonstigen Träger der Sozialversicherung zur Begleichung der Entgeltschuld übersandt. Die Fälligkeit entsteht 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entgeltrechnung.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse oder ein sonstiger Träger der Sozialversicherung die Zahlungen der Entgeltschuld des Versicherten ganz oder teilweise ab, werden die erbrachten Leistungen des Rettungsdienstes dem Entgeltschuldner in Rechnung gestellt.
- (4) Entgelte nach dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Entgeltanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Entgelte nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 4**

#### **Entgeltmaßstab**

- (1) Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme des Rettungsmittels und die Inanspruchnahme des Notarztes pauschal erhoben.
- (2) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Personen, die notärztlich versorgt werden müssen, ist die Notarztpauschale (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nr. 4.) für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Das Pauschalentgelt (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nr. 1.1, 2.1 und 3.1) ist auf die transportierten Personen verhältnismäßig aufzuteilen.
- (3) Begleitpersonen werden unentgeltlich mitgenommen, soweit die Möglichkeit hierzu besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

### **§ 5**

#### **Entgeltsätze**

- (1) Die Entgelte sind Pauschalbeträge für den Einsatz eines Notarztes und für die Art des jeweils eingesetzten Rettungsmittels.

(2) Pauschalentgeltsätze sind:

Tarif-Nr.	Leistung	Pauschalentgeltsätze
1.	Inanspruchnahme der qualifizierten Patientenbeförderung - Krankentransportwagen - KTW	
1.1.	KTW - Pauschalentgelt	187,60 €
2.	Inanspruchnahme der Notfallrettung - Rettungswagen - RTW	
2.1.	RTW - Pauschalentgelt	684,30 €
3.	Inanspruchnahme der Notfallrettung - Notarzteinsetzfahrzeug - NEF	
3.1.	NEF - Pauschalentgelt	239,40 €
4.	Inanspruchnahme des Notarztes je Patient Notarztzuschale	282,00 €

### § 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 7 Inkrafttreten

Die „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsatzung)“ tritt zum 01.03.2017 in Kraft.